

Ammoniakminderung ja und vielleicht

Ob das Schleppschlauchobligatorium kommt, ist wieder offen. Das Winterbehandlungsverbot kommt sicher, Sonderbewilligungen sind aber möglich.

Wie berichtet, gilt ab nächsten Sonntag bis zum 15. Februar das Einsatzverbot von Pflanzenschutzmitteln im Acker- und Futterbau. Nun ist es diese ganze Woche nasser als erwartet. So können wohl am Samstag nicht alle geplanten Einsätze gefahren werden. Für zwingend im Herbst zu erfolgende Behandlungen kann deshalb für Anfang nächster Woche eine Sonderbewilligung beantragt werden.

Ammoniakminderung: Schleppschlauch

Der Ständerat hat das Schleppschlauchobligatorium ja gekippt. Als nächstes muss nun der Nationalrat darüber befinden. Erst wenn der das Schleppschlauchobligatorium auch ablehnt, ist es definitiv weg vom Tisch. Stimmt er hingegen dafür, kommt es zu einer Einigungskonferenz, über deren Vorschlag die beiden Räte nochmals abstimmen müssen. Somit ist im Moment völlig offen, ob der Schleppschlauch ab 1.1.2022 Pflicht wird oder nicht. Auch ist nicht klar, ob es eine Übergangsfrist geben wird, wenn die Räte erst spät im nächsten Jahr das Obligatorium beschliessen. Klar ist einzig, dass der Schleppschlaucheinsatz 2021 noch einmal via REB gefördert wird mit Fr. 30.- pro Hektare und Ausbringung.

Ammoniakminderung: Abdeckung offene Güllesilos

Diese neue Vorschrift ist (jedenfalls bis jetzt) unbestritten, d.h. sie wird ab 1.1.2022 in Kraft treten. Sie enthält aber eine Übergangsfrist von 6 bis 8 Jahren. Bis spätestens 2030 müssen also offene Lagerbehälter für flüssige Hofdünger und flüssige Vergärungsprodukte abgedeckt sein. Als "dauerhaft wirksame" Abdeckung gelten feste Konstruktionen oder Schwimmfolien (analog den Vorgaben in unserem abgelaufenen RASH-Projekt). Spaltenböden müssen nicht abgedeckt werden. Es ist in der Vernehmlassung, dass es ab 2021 via Strukturverbesserungen Beiträge gibt für die Abdeckung.